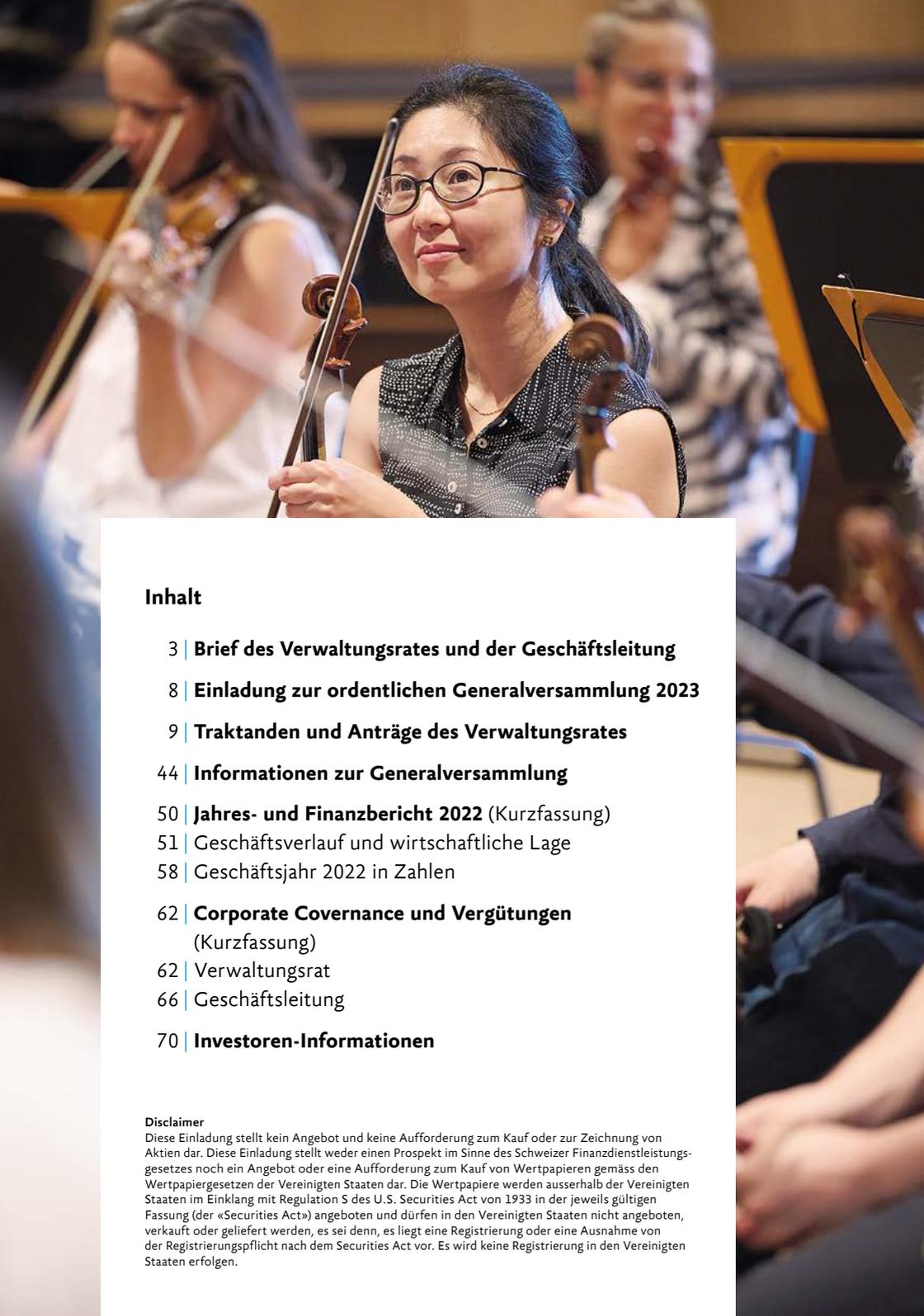




Luzerner
Kantonalbank

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2023

Montag, 17. April 2023



Inhalt

- 3 | **Brief des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**
- 8 | **Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2023**
- 9 | **Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates**
- 44 | **Informationen zur Generalversammlung**
- 50 | **Jahres- und Finanzbericht 2022 (Kurzfassung)**
- 51 | **Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage**
- 58 | **Geschäftsjahr 2022 in Zahlen**
- 62 | **Corporate Governance und Vergütungen**
(Kurzfassung)
- 62 | **Verwaltungsrat**
- 66 | **Geschäftsleitung**
- 70 | **Investoren-Informationen**

Disclaimer

Diese Einladung stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung von Aktien dar. Diese Einladung stellt weder einen Prospekt im Sinne des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren gemäss den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten dar. Die Wertpapiere werden ausserhalb der Vereinigten Staaten im Einklang mit Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der «Securities Act») angeboten und dürfen in den Vereinigten Staaten nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, es liegt eine Registrierung oder eine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach dem Securities Act vor. Es wird keine Registrierung in den Vereinigten Staaten erfolgen.

Geschätzte Aktionärinnen und Aktionäre

Nach drei Jahren coronabedingtem Unterbruch freuen wir uns sehr, Sie zur ordentlichen Generalversammlung 2023 der Luzerner Kantonalbank AG in der Messe Luzern einzuladen. Die Traktandenliste ist dieses Jahr umfangreicher als üblich. Ihre Entscheide zu den Anträgen des Verwaltungsrates werden wegweisend für die Zukunft der LUKB sein.

Doch blicken wir zuerst auf das vergangene Jahr zurück: Nach einem anspruchsvollen Geschäftsjahr 2022 weisen wir einen Unternehmensgewinn nach Steuern von 251.6 Millionen Franken aus. Sowohl beim Unternehmensgewinn als auch beim Konzerngewinn mit 226.6 Millionen Franken übertreffen wir nach Zuweisung von 25 Millionen Franken an die Reserven für allgemeine Bankrisiken die bisherigen Rekordwerte aus dem Jahr 2021. Wir haben ein hervorragendes Resultat erzielt!

Antrag auf 12.50 Franken Dividende pro Aktie

Dieses Ergebnis ermöglicht es dem Verwaltungsrat, der Generalversammlung die Ausschüttung einer unveränderten Dividende von 12.50 Franken brutto pro LUKB-Namenaktie zu beantragen. Mit Ihrer Zustimmung wird die Dividende nach Abzug von 35 % Verrechnungssteuer am 24. April 2023 gutgeschrieben. Der Kanton Luzern als Hauptaktionär wird mit seiner Beteiligung von 61.5 % eine Dividende von total 65.3 Millionen Franken erhalten. Zusammen mit der nach einer fixen Formel berechneten Abgeltung der Staatsgarantie von 9.5 Millionen Franken und den Luzerner Kantonssteuern von 7.6 Millionen Franken überweist die LUKB dem Kanton Luzern für das Geschäftsjahr 2022 wiederum deutlich über 80 Millionen Franken.



Verwaltungsratspräsident Markus Hongler (rechts)
und CEO Daniel Salzmann

LUKB-Aktie zeigt sich 2022 robust

Das Börsenjahr 2022 war durch teilweise empfindlich sinkende Kurse geprägt. Die LUKB-Aktie zeigt sich robust und schloss per Ende 2022 bei 413.50 Franken (Ende 2021: 415.00 Franken). Zusammen mit der im Frühjahr 2022 ausbezahlten Dividende von 12.50 Franken brutto ergibt es einen Gesamtertrag («Total Return») von 11.00 Franken pro Aktie. Dies entspricht 2.7% des Schlusskurses von 2021. In den letzten Jahren konnte die LUKB den Unternehmensgewinn kontinuierlich steigern. Die LUKB erwartet daher, dass sie auch nach der in diesem Jahr geplanten Kapitalerhöhung die Ausschüttung je Aktie trotz erhöhter Anzahl Aktien plangemäss stabil halten kann.

Generelle Statutenänderungen

Am 1. Januar 2023 sind zahlreiche Neuerungen im Aktienrecht in Kraft getreten. Die Hauptziele der Aktienrechtsrevision waren unter anderem die Verbesserung der Corporate Governance und die Stärkung der Aktionärsrechte. Vor diesem Hintergrund haben auch wir unsere Statuten überarbeitet und unterbreiten Ihnen die Anpassungen zur Genehmigung.

Aktiensplit

Der Aktienkurs der LUKB liegt aktuell über 400 Franken und ist damit im Vergleich zu anderen kotierten Kantonalkassen und dem Gesamtmarkt hoch. Deshalb beantragt der Verwaltungsrat die Teilung der bisherigen Aktien im Verhältnis 1:5. Der Aktiensplit ermöglicht den Handel zu einem tieferen Marktwert je Aktie. Damit vereinfacht sich für die Aktionärinnen und Aktionäre die Teilnahme an der Kapitalerhöhung und die Attraktivität der Aktie steigt weiter.

Ordentliche Kapitalerhöhung

Mit dem bisherigen Fortschritt unserer Bank und der Zielerreichung unserer Fünfjahresstrategie bis 2025 sind wir sehr zufrieden. Details dazu finden Sie in der Kurzfassung zum Jahres- und Finanzbericht 2022 in dieser Broschüre ab Seite 50. Um die Erfolgsgeschichte unserer Bank fortzuschreiben, planen wir eine Kapitalerhöhung von maximal 500 Millionen Franken. Damit wollen wir das Fundament für die erfolgreiche Weiterentwicklung unseres Geschäftsmodells legen, nachhaltiges Wachstum erzielen und gleichzeitig unsere langfristige Handlungsfreiheit bei steigenden Eigenmittelanforderungen sichern. Bei Genehmigung der ordentlichen Kapitalerhöhung planen wir, unsere finanziellen Strategieziele bis zum Ende der aktuell laufenden Strategieperiode im Jahr 2025 zu erhöhen. Wir freuen uns, wenn Sie uns als Aktionärinnen und Aktionäre auf diesem Weg begleiten und den Antrag zur ordentlichen Kapitalerhöhung unterstützen.

Wechsel im Verwaltungsrat

Franz Grüter, Mitglied des LUKB-Verwaltungsrates seit 2018, stellt sich an der kommenden Generalversammlung nicht mehr zur Wiederwahl. Wir beantragen Ihnen die Neuwahl von Erica Dubach Spiegler (Dr. sc. ETHZ) und von Marc Gläser (lic. oec. HSG) in den Verwaltungsrat. Alle anderen Mitglieder des Verwaltungsrates stellen sich zur Wiederwahl für die Amtsperiode von einem Jahr.

Wechsel in der Geschäftsleitung

Per 1. Januar 2023 hat Simon Kauth (Dr. oec. HSG) als neu ernanntes Mitglied der Geschäftsleitung (GL) das Departement «Technologie & Services» übernommen. In dieser Funktion verantwortet er die organisatorisch neu gebündelten IT- und Digitalisierungsthemen unserer Bank. Gleichzeitig wechselte GL-Mitglied Beat Hodel in die Leitung des Departements «Firmenkunden & Private Banking» und löste damit Leo Grüter ab, der nach zwölf Jahren in der Geschäftsleitung per Ende 2022 aus dem operativen Führungsgremium der LUKB ausgetreten ist.

Ausblick auf das Geschäftsjahr 2023

Die LUKB stellt sich auf ein weiteres Jahr mit hohen Unsicherheiten ein. In unserer Einschätzung dürften Inflation, Währungsschwankungen und eine hohe Volatilität an der Börse sowie Engpässe bei verschiedensten Ressourcen die Entwicklung der Banken im Jahr 2023 stark prägen. Unsere Aussichten für das Geschäftsjahr 2023 sind vorsichtig optimistisch. Wir streben für 2023 bei erfolgreicher Durchführung der voraussichtlich im zweiten Quartal stattfindenden Kapitalerhöhung eine Steigerung des Konzerngewinns auf über 235 Millionen Franken an (2022: 226.6 Millionen Franken). Dies unter der Voraussetzung, dass die Wirtschaft in der Schweiz und im Marktgebiet unserer Bank nicht von schwerwiegenden Ereignissen tangiert sein wird, die heute noch nicht absehbar sind.

Dank

Mit der Ambition, die Geschäftstätigkeit unserer Bank auszubauen, sind wir bereits sehr erfolgreich und kraftvoll ins neue Jahr 2023 gestartet. Wir freuen uns, wenn wir dabei weiterhin auf das Vertrauen unserer Kundinnen und Kunden und Ihre Verbundenheit als unsere Aktionärinnen und Aktionäre zählen dürfen. Im Namen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung danken wir unserem scheidenden Verwaltungsrat Franz Grüter und dem zurückgetretenen GL-Mitglied Leo Grüter herzlich für ihre Verdienste. Ebenso danken wir all unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche die Zukunft unserer Bank mit ihrem Fachwissen und ihrem persönlichen Engagement mitgestalten.

Freundliche Grüsse



Markus Hongler
Präsident des Verwaltungsrates



Daniel Salzmann
CEO

Luzern, 10. März 2023

Einladung

Ordentliche Generalversammlung der Luzerner Kantonalbank AG **Montag, 17. April 2023, Messe Luzern**

Programm

16.45 Uhr	Türöffnung
18.00 Uhr	Begrüssung durch Verwaltungsratspräsident Markus Hongler Ordentliche Generalversammlung gemäss Traktanden Orientierung zu den Geschäftsjahren 2022 und 2023 durch CEO Daniel Salzmann
ca. 19.45 Uhr	Nachtessen
22.00 Uhr	Ende Ausschank an der Bar
ca. 22.00 Uhr	Rückfahrt der Cars
ca. 22.30 Uhr	Ende der Veranstaltung

Traktanden

1. Lagebericht sowie Konzern- und Stammhausrechnung 2022
2. Vergütungen
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
4. Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und Festlegung der Dividende
5. Generelle Statutenänderung
6. Aktiensplit und ordentliche Kapitalerhöhung
7. Wahlen

Luzern, 10. März 2023
Luzerner Kantonalbank AG



Markus Hongler
Präsident des Verwaltungsrates



Rahel Reichlin
Sekretär des Verwaltungsrates

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

Der Wortlaut der Anträge sowie die Neuerungen in den Statuten sind jeweils in blauer Farbe dargestellt.

1. Lagebericht sowie Konzern- und Stammhausrechnung 2022

Hinweis: Die Genehmigung durch die Aktionärinnen und Aktionäre stützt sich auf Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR sowie Art. 10 lit. f. der Statuten der LUKB. Die PricewaterhouseCoopers AG als gesetzliche und von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung, die Konzern- und die Stammhausrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

[Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht sowie die Konzern- und Stammhausrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.](#)

2. Vergütungen

Gemäss dem überarbeiteten Vergütungsreglement der Geschäftsleitung 2022 bleibt die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (Basisvergütung, variable Vergütung, Personalnebenkosten) weiterhin auf 5 350 000 Franken limitiert. Der Verwaltungsrat hat am 27. Oktober 2022 beschlossen, analog des generellen Vergütungssystems der Mitarbeitenden, künftig auch für die Geschäftsleitung einen Teil der variablen Vergütungskomponenten in die Basisvergütung zu überführen. Entsprechend erhöht sich die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 gegenüber der bisherigen Lösung. Im Gegenzug wird zukünftig die variable Vergütung tiefer sein (erstmaliger Beschluss Generalversammlung 2024).

Ausführliche Informationen zu den Vergütungen finden Sie ab Seite 64 in dieser Broschüre, im Kapitel «Vergütungsbericht» im Geschäftsbericht 2022 sowie online unter lukb.ch/finanzinformationen.

Hinweis: Die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erfolgt gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 10 lit. g. der Statuten der LUKB sowie in Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gegen übermässige Vergütungen (ehem. VegüV), die mit der Aktienrechtsrevision neu in Art. 735 ff. OR überführt wurden.

2.1 Vergütung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, die Auszahlung der Gesamtvergütung von 877 043 Franken an die Mitglieder des Verwaltungsrates (inkl. Personalnebenkosten von 62 043 Franken) für die abgelaufene Wahlperiode GV 2022 bis GV 2023 zu genehmigen.

2.2 Variable Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, die variable Vergütung für die Geschäftsleitung von total 2 098 475 Franken für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

2.3 Fixe Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, die fixe Vergütung für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 von maximal 3 700 000 Franken zu genehmigen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

Hinweis: Die Entlastung ist eine Kompetenz der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

4. Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und Festlegung der Dividende

	in Franken
Jahresgewinn Stammhaus	235 645 432
+ Gewinnvortrag Vorjahr	831 259
Bilanzgewinn 2022 zur Verfügung der Generalversammlung	236 476 691

Die beantragte Dividende von 12.50 Franken brutto pro Aktie ergibt eine Ausschüttungsquote (Payout Ratio) von 42.2 %. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 19. April 2023. Ab dem 20. April 2023 werden die Aktien Ex-Dividende gehandelt. Die Gutschrift nach Abzug von 35 % Verrechnungssteuer erfolgt am 24. April 2023. Für Aktien, die sich zum Auszahlungszeitpunkt im Eigentum der LUKB befinden, wird keine Dividende ausgerichtet. Damit kann sich der ausgewiesene Ausschüttungsbetrag entsprechend noch reduzieren.

Hinweis: Die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung der Dividende basieren auf dem von der Revisionsstelle geprüften Gewinnverwendungsvorschlag, wie er im Geschäftsbericht enthalten ist. Die Generalversammlung ist gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und Art. 10 lit. f. der Statuten der LUKB zuständig für die Genehmigung der Verwendung des Bilanzgewinns und der Ausschüttung der Dividende.

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2022 wie folgt zu verwenden:

	in Franken
Zuweisung an Gesetzliche Gewinnreserve	10 000 000
Zuweisung an Freiwillige Gewinnreserven	120 000 000
Dividende 12.50 Franken je Aktie	106 250 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	226 691
Total Gewinnverwendung	236 476 691

5. Generelle Statutenänderung

Am 1. Januar 2023 sind zahlreiche Neuerungen im Aktienrecht in Kraft getreten. Die Hauptziele der Aktienrechtsrevision waren unter anderem die Verbesserung der Corporate Governance, die Stärkung der Aktionärsrechte und die Modernisierung der Generalversammlung. Vor diesem Hintergrund hat die LUKB ihre Statuten überarbeitet.

Die Überarbeitung beinhaltet generell:

- Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsrevision
- Die Streichung historischer Artikel (betrifft Artikel 33, 34 und auch den Hinweis am Schluss der Statuten, wonach der Grosse Rat des Kantons Luzern im Jahr 2000 die Statuten im Zuge der damaligen Umwandlung der LUKB zur heutigen Aktiengesellschaft genehmigt hat).
- Anpassung der Statuten an die Praxis
- Anpassungen von Artikel- und/oder Absatznummern oder Litera ohne inhaltliche Änderungen
- Die Streichung aller Fussnoten: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden in den neuen Statuten bei allen Artikeln die Fussnoten gelöscht. Die Fussnoten enthielten nicht notwendige Hinweise auf Änderungs- respektive Genehmigungsdaten.

Hinweise: Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und das Handelsregister des Kantons Luzern haben die nachfolgenden Änderungen vorgeprüft und für genehmigungsfähig bzw. im Handelsregister eintragungsfähig befunden. Die Generalversammlung ist gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR und Art. 10 lit. a. der Statuten der LUKB zuständig für die Genehmigung von Statutenänderungen.

Nachfolgend werden die beantragten generellen Statutenänderungen in den einzelnen Artikeln erläutert. Der aktuell geltenden Bestimmung ist jeweils der revidierte Text gegenübergestellt. **Neuerungen sind wie auf Seite 9 erwähnt in blauer Schrift dargestellt.** Die Statutenanpassungen sind thematisch in drei Gruppen zusammengefasst:

- 5.1 Aktien, Übertragung von Aktien, Schlussbestimmungen
- 5.2 Aktionärsrechte, Generalversammlung, Reserven, Publikationsorgan und Mitteilungen
- 5.3 Verwaltungsrat, Vergütung, Mandate ausserhalb des Konzerns

Über die Gruppen wird jeweils einzeln abgestimmt.

Im Übrigen bleiben die Statuten unverändert. Die aktuellen Statuten sind unter lukb.ch/statuten abrufbar.

5.1 Aktien, Übertragung von Aktien, Schlussbestimmungen

Der Verwaltungsrat beantragt, unter Verzicht auf eine artikelweise Beratung die Statutenbestimmungen in Artikel 3, 6, 8, 33 und 34 - wie in der Einladung zur Generalversammlung dargelegt - generell zu revidieren sowie alle Fussnoten in den Statuten und die Hinweise am Schluss der Statuten zu löschen.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 3: Aktienkapital		
² Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.		Absatz entfällt. Die Ausgabe von Inhaberaktien bestimmt sich nach dem Gesetz.
Absatz ³	Absatz ²	Neue Absatznummer ohne inhaltliche Veränderung.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 6: Übertragung von Namenaktien		
<p>² Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung einer Erwerberin oder eines Erwerbers als stimmberechtigte Aktionärin oder als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen:</p>	<p>² Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung einer Erwerberin oder eines Erwerbers als stimmberechtigte Aktionärin oder als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen:</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung. Aufnahme zur besseren Lesbarkeit.</p>
<p>a. wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär mehr als 10 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt; in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als Aktionärin oder Aktionär gelten auch juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung einer Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) handeln, als einzelne Aktionärin oder einzelner Aktionär; die Begrenzung auf 10 Prozent gemäss den vorstehenden Bestimmungen ist auch anwendbar im Fall der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren verbunden sind;</p>	<p>a. wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär mehr als 10 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt;</p>	<p>Neue Positionierung der restlichen Bestimmungen in Absatz 3 (siehe weiter unten).</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
<p>b. wenn eine Aktionärin oder ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;</p>	<p>b. wenn eine Aktionärin oder ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind (z.B., wenn die gesuchstellende Person ein Nominee ist), dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie oder er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt;</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>
	<p>³ Die Übertragungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen und auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden. In Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als Aktionärin oder Aktionär gelten auch juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung einer Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) handeln, als einzelne Aktionärin oder einzelner Aktionär.</p>	<p>Vormals Absatz 2 lit. a. Neue Positionierung.</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 6: Übertragung von Namenaktien		
Absatz ³	Absatz ⁴	Neue Absatznummer ohne inhaltliche Veränderung.
Artikel 8: Bezugsrecht		
³ Der Verwaltungsrat legt die Ausgabe mit Zahlungsbedingungen fest und gibt sie den Aktionärinnen und Aktionären zur Kenntnis, sofern das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wurde. Das Bezugsrecht erlischt für jene Aktionärinnen und Aktionäre, welche innert der vom Verwaltungsrat gesetzten Frist nicht davon Gebrauch machen oder die Einzahlungen auf ihre Aktien nicht leisten. Vorbehalten bleibt Artikel 650 Absatz 2 Ziffer 8 OR.	³ Der Verwaltungsrat legt die Ausgabe mit Zahlungsbedingungen fest und gibt sie den Aktionärinnen und Aktionären zur Kenntnis, sofern das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wurde. Das Bezugsrecht erlischt für jene Aktionärinnen und Aktionäre, welche innert der vom Verwaltungsrat gesetzten Frist nicht davon Gebrauch machen oder die Einzahlungen auf ihre Aktien nicht leisten. Vorbehalten bleibt Artikel 650 Absatz 2 Ziffer 9 OR.	Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.
Artikel 33: Schlussbestimmungen		
¹ Den Verwaltungsrätinnen und -räten wird die Mitgliedschaft im Bankrat der Luzerner Kantonalbank nicht an die Amtsdauer gemäss Artikel 17 Absatz 5 angerechnet.		Historischer Artikel aus Rechtsformänderung, hat heute keine Relevanz mehr und kann ersatzlos gestrichen werden.
² Der erste Verwaltungsrat wird für den Zeitraum bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung gewählt.		
Artikel 34: Schlussbestimmungen		
Diese Statuten treten auf den Zeitpunkt der Handelsregister-Eintragung der Luzerner Kantonalbank als Aktiengesellschaft in Kraft.		Historischer Artikel aus Rechtsformänderung, hat heute keine Relevanz mehr und kann ersatzlos gestrichen werden.

5.2 Aktionärsrechte, Generalversammlung, Reserven, Publikationsorgan und Mitteilungen

Der Verwaltungsrat beantragt, unter Verzicht auf eine artikelweise Beratung die Statutenbestimmungen in Artikel 10 bis 16, 28, 29, 31 und 32 wie in der Einladung zur Generalversammlung dargelegt generell zu revidieren.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 10: Befugnisse der Generalversammlung		
<p>² Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <p>a. Festsetzung und Änderung der Statuten;</p> <p>b. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses;</p> <p>d. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</p> <p>e. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle,</p> <p>f. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</p> <p>g. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p>	<p>² Ihr stehen die unübertragbaren Befugnisse, insbesondere gemäss Artikel 698 OR, zu:</p> <p>a. Festsetzung und Änderung der Statuten;</p> <p>b. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses;</p> <p>d. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</p> <p>e. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle;</p> <p>f. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;</p> <p>g. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 10: Befugnisse der Generalversammlung		
<p>h. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>i. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft;</p> <p>j. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>	<p>h. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</p> <p>i. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</p> <p>j. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p> <p>k. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;</p> <p>l. Genehmigung des Berichtes über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;</p> <p>m. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft;</p> <p>n. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>	

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 11: Einberufung der Generalversammlung		
<p>³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung kann auch von einer bzw. einem oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.</p>	<p>³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung kann auch von einer bzw. einem oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>
<p>⁴ Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 200 000 Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.</p>	<p>⁴ Aktionärinnen und Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.1 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Sie können zudem verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht, das eine Schwelle von 0.5 Prozent vorsieht. Die LUKB beantragt allerdings eine Herabsetzung dieser Schwelle auf 0.1 Prozent zugunsten der Aktionärinnen und Aktionäre.</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 11: Einberufung der Generalversammlung		
<p>⁵ Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals zu erfolgen.</p> <p>Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft im Nennwert von mindestens 200 000 Franken zu erfolgen. [...]</p>	<p>⁵ Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen zu erfolgen.</p> <p>Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen oder um Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft, die 0.1 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen entsprechen, zu erfolgen. [...]</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht und Folge aus angepasstem Absatz 4.</p>
<p>⁶ Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 50 Tage vor einer Generalversammlung mitzuteilen.</p>	<p>⁶ Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge bzw. das Begehren um Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand sind dem Verwaltungsrat spätestens 50 Tage vor einer Generalversammlung oder innert der von der Gesellschaft publizierten Frist mitzuteilen.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. Die LUKB kann bei Bedarf eine kürzere Frist publizieren.</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 12: Einberufungsverfahren		
<p>¹ Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionärinnen und Namenaktionäre müssen überdies durch Brief eingeladen werden. Publikation und Einladung müssen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen haben, erfolgen.</p>	<p>¹ Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung gemäss Artikel 31 dieser Statuten. Publikation und Einladung müssen unter Angabe von Ort, Datum, Art, Beginn, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags innerhalb eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und des Namens und der Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters erfolgen.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. Die individuelle Kommunikation mit den Aktionärinnen und Aktionären richtet sich nach Artikel 31 Absatz 3 der Statuten und kann auch elektronisch erfolgen.</p>
<p>² In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und dass jeder Aktionärin und jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p>	<p>² Geschäftsbericht und Revisionsbericht sowie der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR werden den Aktionärinnen und Aktionären spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung elektronisch zugänglich gemacht.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 12: Einberufungsverfahren		
<p>³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Hingegen bedarf es zum Stellen von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.</p>	<p>³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>
Artikel 13: Stimmrecht, Vertretung von Aktien		
<p>³ Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch die gesetzliche Vertretung, eine andere an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Person oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.</p>	<p>³ Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch die gesetzliche Vertretung, eine andere schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einer Aktionärin oder einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. Die Mehrfachvertretung einer Aktionärin oder eines Aktionärs soll nicht möglich sein.</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 14: Abstimmungen und Wahlen		
<p>¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Wahlen gelten entsprechend diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, welche die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.</p>	<p>¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Wahlen gelten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, welche die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.</p>	<p>Streichung der beiden Wörter «einfachen» und «entsprechend» für eine verständlichere Formulierung.</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 15: Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse		
<p>Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Änderung des Gesellschaftszweckes; b. die Einführung von Stimmrechtsaktien; c. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; d. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; e. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; f. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; g. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und h. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation. 	<p>Die nachfolgenden Beschlüsse der Generalversammlung sowie insbesondere diejenigen gemäss Artikel 704 OR bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Änderung des Gesellschaftszweckes; b. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist; c. die Einführung von Stimmrechtsaktien; d. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; e. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934; f. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen; g. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; h. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; i. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation. 	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 16: Vorsitz und Organisation		
<p>² Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung, die Verhandlungen sowie die Abstimmungen und gibt die Resultate der Abstimmungen bekannt. Sie oder er hat die notwendigen Vollmachten, um den normalen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.</p>	<p>² Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung und hat - sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung erforderlich oder angemessen sind.</p>	<p>Diese Anpassung ermöglicht die Delegation der Resultatbekanntgabe.</p>
<p>³ Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler unter den anwesenden Aktionärinnen oder Aktionären sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Protokoll der Generalversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>³ Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzählerin oder den Stimmzähler sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Protokoll der Generalversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>Die Stimmzählerin muss nicht mehr Aktionärin, der Stimmzähler muss nicht mehr Aktionär sein.</p>
	<p>⁴ Eine Generalversammlung kann in ausserordentlichen Situationen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (z.B. während einer Epidemie oder Pandemie, einem direkten oder indirekten Verbot zur Durchführung von Generalversammlungen mit Tagungsort, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen oder anderen Fällen höherer Gewalt). Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung der elektronischen Mittel.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht mit Beschränkung auf ausserordentliche Situationen.</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 28: Geschäftsjahr, Bilanzierungsgrundsätze		
<p>² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Mittelflussrechnung und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen aufgestellt.</p>	<p>² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Mittelflussrechnung und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie des Bankengesetzes vom 8. November 1934 aufgestellt.</p>	<p>Bezeichnung des Gesetzes wie in Artikel 15 lit. e Statuten.</p>
Artikel 29: Verwendung des Bilanzgewinns, Reserven		
<p>¹ Aus dem Bilanzgewinn ist jährlich ein Betrag von 5 Prozent den allgemeinen gesetzlichen Reserven zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht haben.</p>	<p>¹ Aus dem Bilanzgewinn ist jährlich ein Betrag von 5 Prozent der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>
Artikel 31	neu Artikel 30	Neue Artikelnummer ohne inhaltliche Veränderung.
Artikel 32	neu Artikel 31	Neue Artikelnummer.
<p>³ Mitteilungen an die Namenaktionärinnen und -aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.</p>	<p>³ Mitteilungen an die Namenaktionärinnen und -aktionäre erfolgen nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Brief an die der Gesellschaft zuletzt gemeldeten Adresse, durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht und zwecks flexiblerer Kommunikation.</p>

5.3 Verwaltungsrat, Vergütung, Mandate ausserhalb des Konzerns

Der Verwaltungsrat beantragt, unter Verzicht auf eine artikelweise Beratung die Statutenbestimmungen in Artikel 18 bis 21, 24 und 30 wie in der Einladung zur Generalversammlung dargelegt generell zu revidieren.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 18: Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates		
<p>¹ Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:</p> <p>[...]</p> <p>h. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse;</p> <p>i. Benachrichtigung der Richterin oder des Richters im Fall der Überschuldung;</p> <p>[...]</p>	<p>¹ Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:</p> <p>[...]</p> <p>h. Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und gegebenenfalls des Berichtes über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse;</p> <p>i. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Fall der Überschuldung;</p> <p>[...]</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 18: Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates		
<p>⁴ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p>	<p>⁴ Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>
<p>⁵ Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.</p>	<p>⁵ Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, Stiftungen und Familienstiftungen ohne wirtschaftlichen Zweck sowie Personalfürsorgestiftungen.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>
Artikel 19: Einberufung und Beschlüsse		
	<p>² Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen: a. an einer Sitzung mit Tagungsort; b. unter Verwendung elektronischer Mittel; c. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Festlegung des Verwaltungsrates.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. Die physische Durchführung von Sitzungen bleibt der Regelfall.</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 19: Einberufung und Beschlüsse		
Absatz ²	Absatz ³	Neue Absatznummer ohne inhaltliche Veränderung.
Absatz ³	Absatz ⁴	Neue Absatznummer ohne inhaltliche Veränderung.
⁴ Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telegramm, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt hat.	⁵ Beschlüsse des Verwaltungsrates auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst.	Anpassung aufgrund des neuen Absatzes 2.
Absatz ⁵	Absatz ⁶	Neue Absatznummer ohne inhaltliche Veränderung.
Absatz ⁶	Absatz ⁷	Neue Absatznummer ohne inhaltliche Veränderung.
Artikel 20: Zeichnungsberechtigung		
Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung.	Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung. Die Erteilung der Zeichnungsberechtigung der ihm nicht direkt unterstellten Personen kann er nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an die Geschäftsleitung übertragen.	Zulässige Delegation gemäss Handelsregister Luzern.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 21: Vergütung		
<p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Basisvergütung sowie Zulagen für Funktionen und für Mitgliedschaften in Ausschüssen. Die Spesen werden pauschal entschädigt.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Basisvergütung sowie Zulagen für Funktionen und für Mitgliedschaften in Ausschüssen. Mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates können Verträge über deren Vergütung abgeschlossen werden. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.</p>	<p>Die Regelung von Spesen in Statuten ist nicht typisch. Massgebend ist insbesondere das Ruling der Steuerbehörde. Die zweite Anpassung erfolgt im Sinne der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV), die in das neue Aktienrecht überführt wurde.</p>
<p>⁵ Unzulässig sind Abgangschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Luzerner Kantonalbank direkt oder indirekt kontrolliert werden.</p>	<p>⁵ Unzulässig sind Abgangschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon sowie sonstige gemäss Gesetz unzulässige Vergütungen.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>
Artikel 24: Organisation		
<p>⁷ Bei Ablehnung durch die Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat die Vergütungen der Geschäftsleitung und beantragt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung.</p>	<p>⁷ Bei Ablehnung durch die Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat das weitere Vorgehen. Er kann eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Vergütungen der Geschäftsleitung unterbreiten oder die (maximalen) Vergütungen für die entsprechende Periode interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 24: Organisation		
<p>⁸ Die Gesellschaft ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.</p>	<p>⁸ Die Gesellschaft ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>
<p>¹⁰Unzulässig sind Abgangsschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Luzerner Kantonalbank direkt oder indirekt kontrolliert werden.</p>	<p>¹⁰Unzulässig sind Abgangsschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon sowie sonstige gemäss Gesetz unzulässige Vergütungen.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>
<p>¹⁴Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p>	<p>¹⁴Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p>	<p>Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.</p>

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 24: Organisation		
¹⁵ Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, welche durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.	¹⁵ Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, Stiftungen und Familienstiftungen ohne wirtschaftlichen Zweck sowie Personalfürsorgestiftungen.	Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht.
Artikel 30: Verlust eines Teils des Aktienkapitals		
Ergibt sich aus der Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals sowie der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einzu-berufen und ihr Sanierungsmaßnahmen zu beantragen.		Artikel ersatzlos gestrichen. Die Pflichten des Verwaltungsrates im Falle einer Unterbilanz und anderen Situationen sind im Gesetz geregelt und wurden im neuen Aktienrecht angepasst.

6. Aktiensplit und ordentliche Kapitalerhöhung

Die LUKB plant eine Kapitalerhöhung, deren Bruttoerlös maximal 500 Millionen Franken betragen soll. Mit der Kapitalerhöhung will die LUKB das Fundament für die erfolgreiche Weiterentwicklung ihres Geschäftsmodells legen, nachhaltiges Wachstum erzielen und gleichzeitig die langfristige Handlungsfreiheit bei steigenden Eigenmittelanforderungen sichern. Bei Genehmigung der ordentlichen Kapitalerhöhung plant die LUKB, ihre finanziellen Strategieziele bis zum Ende der aktuell laufenden Strategieperiode im Jahr 2025 zu erhöhen.

Der Ablauf der ordentlichen Kapitalerhöhung ist von Gesetzes wegen auf die Dauer von sechs Monaten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 17. April 2023 beschränkt und ist wie folgt vorgesehen:

Nach dem Handel der LUKB-Aktien Ex-Datum am 20. April 2023 und der erfolgten Dividendenausschüttung am 24. April 2023 ist der Vollzug des Aktiensplits im Verhältnis 1:5 geplant. Anschliessend soll die ordentliche Kapitalerhöhung bei Zustimmung der Generalversammlung noch im zweiten Quartal 2023 umgesetzt werden, sofern es die Marktsituation zulässt.

Gepannter Ablauf der ordentlichen Kapitalerhöhung



Gesamtdauer der Kapitalerhöhung gemäss Gesetz:

Phase 3

Start Kapitalerhöhung voraussichtlich im zweiten Quartal 2023

Information der
Aktionärinnen
und Aktionäre

tt.mm.2023

tt.mm.2023

Bezugsrechts-
handel

Abschluss der
Transaktion
und Liberierung

tt.mm.2023

17.10.2023

Spätester
Abschluss
der Kapital-
erhöhung

maximal sechs Monate nach GV-Beschluss

Die Generalversammlung stimmt über den Aktiensplit (6.1) und die ordentliche Kapitalerhöhung (6.2) jeweils separat ab.

6.1 Aktiensplit und Statutenanpassung

Die LUKB hat letztmals im Jahr 2001 einen Split im Verhältnis 1:5 vorgenommen. Damals wurde der Nennwert der gehandelten Partizipations-scheine von 250 Franken auf 50 Franken reduziert, was eine entsprechende Veränderung des Partizipationsschein-Kurses von 750 Franken auf 150 Franken zur Folge hatte. Der Aktienkurs* der LUKB-Namen-aktie liegt aktuell über 400 Franken und ist damit im Vergleich zu anderen kotierten Kantonalbanken und dem Gesamtmarkt hoch. Mit der beantragten Teilung (Aktiensplit) der bisherigen Aktien im Verhältnis 1:5 reduziert sich der Nennwert** einer Namenaktie von aktuell 18.50 Franken auf neu 3.70 Franken. Ein Aktionär, der vor dem Aktiensplit eine LUKB-Namenaktie mit einem Nennwert von 18.50 Franken besass, hält nach erfolgtem Aktiensplit fünf LUKB-Namenaktien mit Nennwert von je 3.70 Franken. Die LUKB-Aktie wird mit dieser Massnahme zu einem tieferen Aktienkurs gehandelt und damit für ein breiteres Publikum zugänglich.

Hinweis: Die Zustimmung zu Statutenänderungen ist eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR und Art. 10 lit. a. der Statuten der LUKB.

* Der Aktienkurs einer Aktie ist der Wert, zu welchem die Aktie an der Börse gehandelt wird.

** Der Nennwert berechnet sich aus dem bestehenden Grundkapital der LUKB (157'250'000 Franken) geteilt durch die Anzahl ausgegebener Aktien (derzeit 8.5 Millionen Aktien). Dies ergibt 18.50 Franken (aktueller Nennwert pro Aktie).

Der Verwaltungsrat beantragt:

a. einen Aktiensplit im Verhältnis 1:5; und

b. Artikel 3 Abs. 1 der Statuten wie folgt anzupassen:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen blau)	Anmerkung
Artikel 3: Aktienkapital		
¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 157.25 Millionen Franken und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 8.5 Millionen Namenaktien zu nominal je 18.50 Franken	¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 157.25 Millionen Franken und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 42.5 Millionen Namenaktien zu nominal je 3.70 Franken	Aktiensplit im Verhältnis 1:5

6.2 Ordentliche Kapitalerhöhung

Bei Genehmigung der ordentlichen Kapitalerhöhung würden bestehende Aktionärinnen und Aktionäre zum Start der Bezugsfrist ein Bezugsrecht pro Namenaktie erhalten - d.h. das Recht, neue Aktien zu einem bestimmten Preis (Bezugspreis) anteilig zu erwerben (vorbehaltlich gewisser gesetzlicher Einschränkungen sowie der Einschränkungen in Artikel 5 und 6 der Statuten der LUKB). Für die Abwicklung wird die LUKB mit der für die Kapitalerhöhung mandatierten Bank einen Platzierungsvertrag abschliessen. Der Bezugspreis wird vom Verwaltungsrat kurz vor der Bezugsfrist fixiert und liegt unter dem zu diesem Zeitpunkt relevanten Börsenkurs («at discount»). Die Aktionärinnen und Aktionäre sollen die Möglichkeit haben, ihre Bezugsrechte an der SIX Swiss Exchange zu handeln, sprich zu verkaufen (statt sie auszuüben und Aktien zu erwerben) oder bei entsprechendem Angebot weitere Bezugsrechte zu erwerben. Die LUKB will mit dem Bezugsrechtsangebot primär die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre zum Erwerb von neuen Aktien ansprechen. Der Kanton Luzern als Hauptaktionär mit einer LUKB-Beteiligung von 61.5 % hat mit der Verabschiedung des Aufgaben- und Finanzplans 2023-2026 festgehalten, dass er seinen Anteil von 61.5 % an der LUKB beibehalten will und die ihm zustehenden Bezugsrechte vollständig ausüben wird.

Im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung werden neue Aktien ausgegeben. Die definitive Anzahl neuer Aktien hängt vom festgelegten Bezugsverhältnis sowie dem Bezugspreis ab. Das Bezugsverhältnis und der Bezugspreis der neuen Aktien werden kurz vor dem Start der Bezugsfrist durch den Verwaltungsrat bestimmt und bekannt gegeben. Die neuen Aktien werden an der SIX Swiss Exchange handelbar und für das Geschäftsjahr 2023 voll dividendenberechtigt sein, d.h. eine Dividende auf den neuen Aktien wird voraussichtlich erstmals im Anschluss an die GV 2024 entrichtet. Somit sind die neuen Aktien ab deren Schaffung den heute bestehenden Aktien gleichgestellt. Die Dividendenpolitik der LUKB hat zum Ziel, für eine Aktie mit einem künftigen Nennwert von 3.70 Franken eine Dividende von 2.50 Franken auszuschütten.

Der Verwaltungsrat beantragt eine ordentliche Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von maximal 7 500 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 3.70 Franken von derzeit 157 250 000.00 Franken um maximal 27 750 000.00 Franken auf maximal 185 000 000.00 Franken erhöht.
2. Die Kapitalerhöhung ist vom Verwaltungsrat im Umfang der eingegangenen Zeichnungen durchzuführen, soweit die eingegangenen Zeichnungen einen Bruttoerlös von 500 Millionen Franken nicht übersteigen.
3. Der Ausgabebetrag soll dem Nennwert entsprechen.
4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Bezugspreis festzulegen, wobei der Bezugspreis nicht unter dem Nennwert liegen darf.
5. Die neu auszugebenden Namenaktien sind mit Publikation im SHAB stimm- und dividendenberechtigt, vorbehaltlich der in den Statuten vorgesehenen Einschränkungen.
6. Mit den neu auszugebenden Namenaktien sind keine Vorrechte verbunden.
7. Die Einlagen für die neu auszugebenden Namenaktien sind in bar zu leisten.
8. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen bzw. Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 und 6 der Statuten der LUKB.

9. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre wird direkt oder indirekt gewährt (vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen ausländischer Rechtsordnungen). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Handelbarkeit der eingeräumten Bezugsrechte zu gestatten. Der Verwaltungsrat legt die weiteren Modalitäten für die Ausübung der Bezugsrechte fest. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, im Interesse der Gesellschaft bestehenden Aktionären der Gesellschaft oder Dritten zuweisen. Voraussetzung für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte: Es gelten die Eintragungsbeschränkungen bzw. Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 und 6 der Statuten der LUKB.

7. Wahlen

Der Verwaltungsrat der LUKB besteht gemäss Art. 17 Abs. 1 der Statuten aus sieben bis neun Mitgliedern. Die zur Wiederwahl antretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind ab Seite 62 in dieser Broschüre porträtiert. Detaillierte Lebensläufe sind im Abschnitt «Corporate Governance» im Geschäftsbericht 2022 der LUKB enthalten oder online unter lukb.ch/de/ueber-uns/investoren/corporate-governance/verwaltungsrat abrufbar. Franz Grüter stellt sich an der Generalversammlung 2023 nicht mehr zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb die Neuwahl von Erica Dubach Spiegler (Dr. sc. ETHZ) und Marc Gläser (lic. oec. HSG) in den Verwaltungsrat. Die zur Neuwahl vorgeschlagenen Verwaltungsräte werden unter Traktandum 7.8 und 7.9 vorgestellt.

Der Frauenanteil im LUKB-VR wird nach der Genehmigung durch die Generalversammlung 2023 einen Drittel betragen.

Hinweis: Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses ist gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 und 2 OR und Art. 10 lit. b. und c. der Statuten der LUKB eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat beantragt gemäss den Ziffern 7.1 bis 7.7 die nachfolgenden **Wiederwahlen** für die Amtsdauer von einem Jahr:

7.1 Markus Hongler, Zürich ZH

- 7.1.1 Wiederwahl als Mitglied in den Verwaltungsrat
- 7.1.2 Wiederwahl als Präsident des Verwaltungsrates
- 7.1.3 Wiederwahl als Mitglied in den Personal- und Vergütungsausschuss

7.2 Martha Scheiber, Uitikon Waldegg ZH

- 7.2.1 Wiederwahl als Mitglied in den Verwaltungsrat
- 7.2.2 Wiederwahl als Mitglied in den Personal- und Vergütungsausschuss

Hinweis: Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Martha Scheiber zur Vizepräsidentin des Verwaltungsrates und zur Vorsitzenden des Personal- und Vergütungsausschusses zu ernennen.

7.3 Stefan Portmann, Rüschlikon ZH

- 7.3.1 Wiederwahl als Mitglied in den Verwaltungsrat
- 7.3.2 Wiederwahl als Mitglied in den Personal- und Vergütungsausschuss

7.4 Prof. Dr. Andreas Dietrich, Richterswil ZH

7.5 Andreas Emmenegger, Luzern LU

7.6 Roger Studer, Pfäffikon SZ

7.7 Nicole Willimann Vyskocil, Meggen LU

Der Verwaltungsrat beantragt gemäss den Ziffern 7.8 und 7.9 die nachfolgenden **Neuwahlen** in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr:

7.8 Dr. Erica Dubach Spiegler, Zürich ZH



Dr. Erica Dubach Spiegler

Die in Luzern aufgewachsene und heute in Zürich wohnhafte Erica Dubach Spiegler (Jahrgang 1969) hat in der Schweiz und in den USA Informatik studiert. Ihre Studien hat sie 2011 an der ETH Zürich als Dr. sc. abgeschlossen. Die Schwerpunkte ihres beruflichen Werdegangs sind operatives Management, Beratung, Forschung sowie Verwaltungsmandate rund um die Themen digitale Transformation und Innovation von Geschäftsmodellen. Sie arbeitet aktuell als Leiterin der Abteilung Transformation und Interoperabilität bei der Bundeskanzlei in Bern.

7.9 Marc Gläser, Hünenberg ZG



Marc Gläser

Marc Gläser (Jahrgang 1968) hat an der Universität St. Gallen Betriebswirtschaft mit der Vertiefung «Finance and Accounting» studiert (lic. oec. HSG). Nach verschiedenen Führungsfunktionen in der Konsumgüter- und Uhrenindustrie ist er seit 2014 CEO und Mitinhaber des Skiproduzenten Stöckli Swiss Sports AG in Malters. Unter seiner Leitung hat Stöckli unter anderem die Ski-Manufaktur in Malters modernisiert und ausgebaut, den Export-Absatz in den letzten fünf Jahren mehr als verdoppelt, den Markenauftritt neu gestaltet und in der Schweiz eine innovative Omni-Channel-Strategie umgesetzt. Marc Gläser ist seit 2021 im Vorstand der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ).

7.10 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, als Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr.

Hinweis: Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Generalversammlung aufgrund der ihr unübertragbaren Befugnisse gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 10 lit. e. der Statuten der LUKB.

7.11 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der Kanzlei Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG, Alpenquai 28a, 6005 Luzern, per Vollmacht vertreten durch Dr. iur. Markus Kaufmann, Rechtsanwalt und Notar, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer von einem Jahr.

Hinweis: Die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bei börsenkotierten Gesellschaften erfolgt durch die Generalversammlung aufgrund ihrer unübertragbaren Befugnisse gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und Art. 10 Abs. 2 lit. d. der Statuten der LUKB.

Informationen zur Generalversammlung

Einladung

Die am 14. März 2023 um 17.00 Uhr im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre erhalten die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2023 automatisch zugestellt.

Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, die am 31. März 2023, um 17.00 Uhr (Buchschluss) im Aktienregister eingetragen sind. Im Zeitraum vom 1. April bis und mit dem 17. April 2023 werden im Aktienregister keine Eintragungen von Namenaktien vorgenommen. Aktionärinnen oder Aktionäre, die in diesem Zeitraum LUKB-Aktien kaufen oder verkaufen, sind für diese Aktien nicht (mehr) stimm- und wahlberechtigt. Bei persönlicher Teilnahme sind die Zutrittskarte und die Stimmunterlagen in diesem Fall vor der Generalversammlung beim Informationsstand zu berichtigen.

Anmeldung und Zutrittsunterlagen

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind freundlich gebeten, sich mittels beigelegtem Antwortcouvert oder elektronisch für die persönliche Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung bis spätestens am 6. April 2023 anzumelden. Die Zutrittskarte und Stimmunterlagen werden nach Eingang der Anmeldung ab 3. April 2023 sukzessive mit A-Post verschickt.

Gratis öV

Die Zutrittskarte zur Generalversammlung gilt am 17. April 2023 im ganzen Gebiet des Tarifverbundes Passepartout (passepartout.ch) zur kostenlosen Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse mit Bahn und Bus an die ordentliche Generalversammlung der LUKB zwischen 12.00 und 24.00 Uhr.

Sicherheit

Alle Taschen und/oder Rucksäcke, die grösser als ein A4-Papier sind, müssen an der Garderobe abgegeben werden.

Voten

Aktionärinnen und Aktionäre, die während der Generalversammlung zu einem traktandierten Sachverhalt ein Votum abgeben möchten, melden sich vorab beim Votantenschalter in der Halle 1 an. Für die Identifikation ist ein amtlicher Ausweis (Identitätskarte oder Fahrausweis) vorzuzeigen. Ein Votum ist jeweils auf drei Minuten beschränkt.

Abstimmung mit Televoting-Geräten

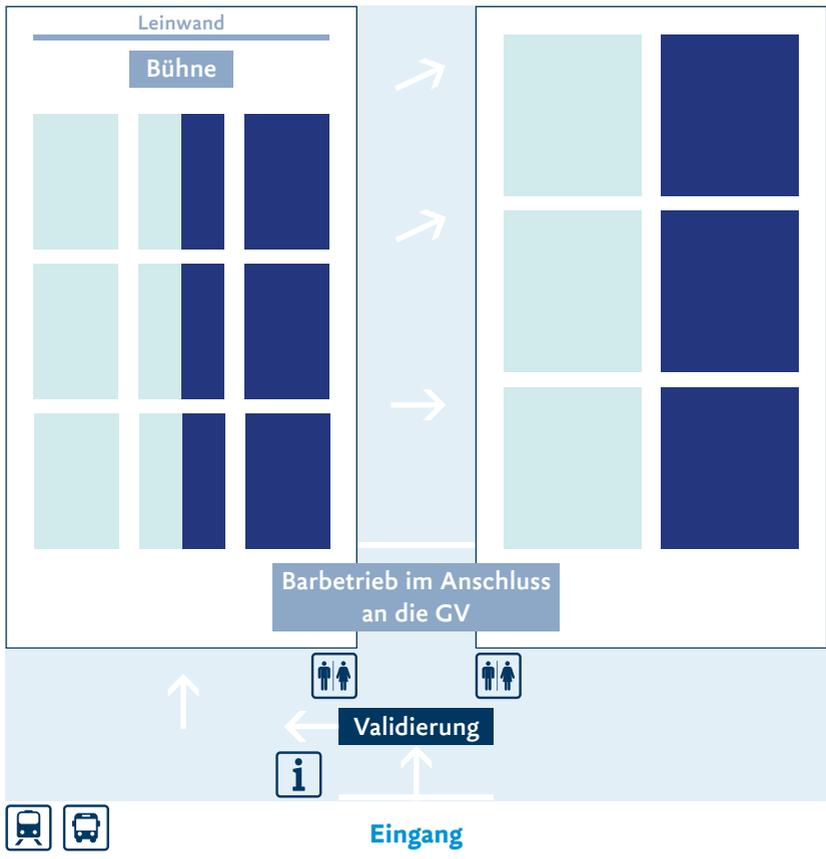
Erstmals erfolgen die Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung elektronisch mit Hilfe von Televoting-Geräten. Die anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre erhalten die Geräte bei der Validierung. Bitte lassen Sie die Televoting-Geräte am Ende der Generalversammlung auf Ihrem Sitzplatz liegen.



Situationsplan in der Messe Luzern

Halle 1 Generalversammlung

Halle 2 Nachessen



Horwerstrasse

Vertretung/Vollmachterteilung/elektronische Abstimmung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen oder Vollmacht erteilen:

a) Bevollmächtigung einer stimmberechtigten LUKB-Aktionärin bzw. eines stimmberechtigten LUKB-Aktionärs zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts an der Generalversammlung

Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen können sich durch Unterschriftsberechtigte vertreten lassen, Minderjährige und Verbeiständete durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Bei Vertretung melden sich die Aktionärinnen und Aktionäre an, füllen nach Erhalt der Zutrittskarte die Vertretungsvollmacht aus und überreichen diese mitsamt der Stimmunterlagen direkt der bevollmächtigten Person.

b) Erteilung von brieflichen Instruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Bei Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter retournieren die Aktionärinnen und Aktionäre ihre schriftlichen Instruktionen unterzeichnet mittels beigelegtem Antwortcouvert bis spätestens am 14. April 2023, 12.00 Uhr (eintreffend). Das Aktienregister Devigus AG leitet anschliessend die Instruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weiter.

c) Erteilung von elektronischen Instruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Bei elektronischer Übermittlung von Instruktionen loggen sich die Aktionärinnen und Aktionäre auf der Aktionärsplattform «GVMANAGER» ein und erteilen ihre Stimm- und Wahl-Instruktionen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die dafür benötigten Login-Daten sind den Einladungsunterlagen beigelegt.

Die elektronische Abstimmung ist bis spätestens am 13. April 2023, 23.59 Uhr, möglich.

Für Fragen zur elektronischen Stimmabgabe ist die Devigus AG, welche die Aktionärsplattform «GVMANAGER» betreibt, per E-Mail an lukb@devigus.com oder telefonisch unter +41 41 798 48 48 (8.00 bis 17.00 Uhr) erreichbar.

Allfällige Vollmachten und Instruktionen an die LUKB oder an Organe der LUKB werden nicht selbst ausgeübt, sondern an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Zur korrekten Präsenzermittlung müssen Aktionärinnen/Aktionäre bei vor- oder kurzzeitigem Verlassen der Generalversammlung die nicht benutzten Stimmunterlagen beim Ausgang vorweisen.

Aktuelle Informationen zur ordentlichen Generalversammlung

Alle aktuellen Informationen zur ordentlichen Generalversammlung sind auf lukb.ch/gv aufgeschaltet.



Jahres- und Finanzbericht 2022

Kurzfassung

Auf den nächsten Seiten sind der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Konzerns LUKB für das Jahr 2022 zusammengefasst. Die vollständige Version des Geschäfts- und Offenlegungsberichts 2022 ist ab dem 17. März 2023 unter lukb.ch/geschaeftergebnisse abrufbar. Die gedruckte Ausgabe 2022 liegt in allen Geschäftsstellen der LUKB auf und ist mit den Anmelde-/Instruktionsunterlagen zur LUKB-Generalversammlung 2023 bestellbar.

Der **vollständige Geschäftsbericht 2022** enthält

- den Jahresbericht (inkl. Lagebericht) zum Geschäftsjahr 2022 sowie Ausführungen zur unternehmerischen Verantwortung,
- den Finanzbericht mit ausführlichen Zahlen und Tabellen zur Konzern- und zur Stammhausrechnung der LUKB sowie die Berichte der Revisionsstelle,
- den Vergütungsbericht mit den Vergütungssystemen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung,
- den Bericht zur Corporate Governance mit den von der SIX Swiss Exchange verlangten Informationen.



Link zum vollständigen
Geschäftsbericht 2022

Für die Strategie «LUKB25» hat die LUKB zwei Kernthemen definiert: Das Kernthema Wachstum hat zum Ziel, die Ertragsbasis der Bank zu verbreitern und neue Ertragsquellen zu erschliessen. Beim zweiten Kernthema konzentriert sich die LUKB auf den Effizienzgewinn durch den Einsatz digitaler Arbeitsmethoden. Die LUKB liegt nach zwei Jahren der laufenden Strategieperiode 2021–2025 mit allen finanziellen Strategiekennzahlen über den definierten Zielwerten.

Finanzielle Strategieziele übertroffen

Nach einem anspruchsvollen Geschäftsjahr 2022 weist die LUKB einen **Unternehmensgewinn** nach Steuern von 251.6 Millionen Franken aus. Davon wurden zur Stärkung des harten Kernkapitals wie bereits im Vorjahr 25 Millionen Franken den Reserven für allgemeine Bankrisiken zugewiesen. Somit resultiert ein **Konzerngewinn** von 226.6 Millionen Franken. Die LUKB übertrifft mit diesem Ergebnis die Rekordwerte aus dem Jahr 2021 und hat beim **kumulierten Unternehmensgewinn** (498 Millionen Franken) einen Vorsprung von rund 82 Millionen Franken auf das Zwischenziel per Ende 2022 erarbeitet. Den strategischen Zielwert für die **Cost-Income-Ratio** hat die LUKB bei maximal 50 % festgelegt. Mit einem Wert im Jahr 2022 von 44.7 % liegt die LUKB deutlich unter dem gesetzten Zielwert und gehört so unverändert zu den effizientesten Schweizer Universalbanken. Als Masszahl für die

Solidität hat die LUKB eine **Gesamtkapital-Ratio** der risikogewichteten Aktiven von 14 bis 18 % und eine Minimal-Ratio für das harte Kernkapital (CET1) von 11 % festgelegt. Die LUKB erfüllt mit einer Gesamtkapital-Ratio per 31. Dezember 2022 von 17.2 % und einer CET1-Ratio (hartes Kernkapital) von 12.2 % die regulatorischen Vorgaben der FINMA und die eigenen strategischen Zielwerte deutlich.

Strategie «LUKB25»: Wachstum durch Verbreiterung der Ertragsbasis

Im Jahr 2022 lag der Schwerpunkt der LUKB im Anlage- und Handelsgeschäft. Dabei setzte sie auch auf strategische Kooperationen mit Unternehmen, die das Knowhow, die Dienstleistungspalette oder die Vertriebsleistung optimal ergänzen.

Seit Herbst 2022 sind die Investmentanalyse, die Anlagepolitik, die Anlageentscheidungen (inkl. Vermö-

gensverwaltung) und die Anlageberatung systematisch auf **Nachhaltigkeits-Kriterien** (ESG-Kriterien) ausgerichtet. Das gilt ebenso für das Management der LUKB Expert-Fonds mit einem Volumen von mittlerweile 4.6 Milliarden Franken. Die LUKB erfüllt damit die Verpflichtung als Mitglied der Initiative für verantwortungsvolles Anlegen der Vereinten Nationen (UN PRI) und ein stark wachsendes Kundenbedürfnis.

Auch spezifisch auf Kundenbedürfnisse zugeschnittene **Leistungspakete für Beratung** zahlen auf die strategisch angestrebte Verbreiterung der Ertragsbasis ein. Die vor über zehn Jahren lancierte Unternehmerbank richtet ihr etabliertes Beratungsangebot auf Firmenkunden aus. Bewährt haben sich auch die Dienstleistungen Trade Finance für Firmen mit Exportgeschäften sowie die Cash Management Services, die Unternehmen bei Fragen zur Liquiditätssicherung und für Zahlungsprozesse beanspruchen können. Mit der Immobilienbank berät die LUKB seit 2016 Investoren von Renditeliegenschaften. Für Privatpersonen bietet die LUKB ein umfassendes Beratungsangebot zu Finanzplanung, Vorsorge, Steuern und Erbrecht.

Die LUKB hat im Jahr 2022 ihre **Handelstätigkeiten im Kapitalmarkt** weiter ausgebaut und führt neu neben Banken auch für kapitalmarktfähige Emittenten (z.B. Kantone, Städte und Unternehmen) Anleiheemissionen durch.

Dank Vertriebspartnerschaften mit verschiedenen Banken und Vermögensverwaltern bei «Aktiv verwalteten Zertifikaten (AMC)» und einer erweiterten Produktpalette konnte die LUKB auch das Emissionsvolumen mit ihren **Strukturierten Produkten** per Ende Jahr 2022 auf rund 1.4 Milliarden Franken ausbauen.

Mit einem dichten Vertriebsnetz ist die LUKB mit rund 300 kompetenten Kundenberaterinnen und -Beratern nahe bei der Kundschaft. Seit Anfang 2022 ist die **Swissquote Bank AG Hypotheken-Vertriebspartnerin der LUKB**. Damit steht der LUKB ein zusätzlicher Online-Vertriebskanal für Hypotheken zur Verfügung. Neben Strukturierten Produkten der LUKB (seit 2021) sind neu auch die LUKB Expert-Fonds über die Swissquote-Plattform erhältlich. Seit Herbst 2022 engagiert sich die LUKB auf der **Hypothekenplattform «brokermarket.ch»** als Kapitalgeberin.

Strategie «LUKB25»: Effizienzgewinn durch digitale Arbeitsmethoden

Zur langfristigen Sicherung der betrieblichen Effizienz hinterfragt die LUKB ihre Kostentreiber permanent. Die digitale Transformation beeinflusst dabei fast alle Wertschöpfungsketten und eröffnet vielerorts neue Perspektiven für kundennahe und kostengünstige Lösungen.

Im Frühling 2022 lancierte die LUKB ihre selbst entwickelte **E-Banking-App**. Bereits über 60 Prozent der E-Banking-Logins erfolgen mit Hilfe dieser App. Die IFZ-Studie «Die digitalsten Retailbanken in der Schweiz 2022» hat den Funktionsumfang des LUKB-Mobile Banking mit dem ersten Rang ausgezeichnet. Auch aus Kundensicht liegt die LUKB mit ihrer E-Banking-App an erster Stelle - dies vor einer ganzen Reihe prominenter Mitbewerber. Auch neu ist das erste, nur im Self-Service und ausschliesslich via Smartphone erhältliche Produkt: «**fluks 3a**». Knapp 1 200 Kundinnen und Kunden nutzen dieses rein digitale Produkt für das Werteschriftensparen in der Säule 3a.

Einem grossen Kundenbedürfnis entsprochen hat auch die Umstellung von der bisherigen **TWINT** Prepaid-

Lösung durch die direkte Kontoanbindung. Einfacher ist es seit Januar 2023 auch für Neukundinnen und Neukunden: Sie können ihre LUKB-Kundenbeziehung mittels «**Online-Onboarding**» vollständig digital eröffnen.

Im Verlaufe von 2023 plant die LUKB, die **Open-Banking-Schnittstelle bLink** von SIX für verschiedene Cloudanbieter zu nutzen. Open Banking ist ein Geschäftsmodell, das auf dem standardisierten und gesicherten Austausch von Daten zwischen der Bank und vertrauenswürdigen Drittparteien basiert.

Zahlreiche Auszeichnungen attestieren hohe Qualität und Kundenzufriedenheit

Die LUKB wurde in der jährlich durch **Comparis** durchgeführten Kundenzufriedenheitsumfrage unter insgesamt 18 Hypothekenanbietern mit der Note 5.4 und dem ersten Rang ausgezeichnet. Beim zum 14. Mal durchgeführten **Private Banking-Rating 2022** des Schweizer Wirtschaftsmagazins BILANZ hat die LUKB in der Kategorie regional tätige Banken die Prädikate «Ausgezeichnet» und «Langjähriger Qualitätsleader» erhalten.

Mit den **Swiss Derivative Awards** in den Kategorien «Top Service», «Bester Market Maker Anlageprodukte» und «Bestes Produkt auf alternative Basiswerte» wurde die Kompetenz der LUKB bei Strukturierten Produkten im Jahr 2022 durch eine externe, unabhängige Jury gewürdigt.

Die Rating-Agentur **Scope** bewertet in der Kategorie «Spezialanbieter» Fondsgesellschaften, die mindestens 8 bis maximal 24 Fonds verwalten. Nach den Siegen in Serie in den Jahren 2020, 2021 und 2022 platzierte sich die LUKB mit ihrer Angebotspalette aus Aktien-, Obligationen- und Strategiefonds beim Scope Award 2023 wiederum unter den Top 5.

Die SonntagsZeitung und das renommierte Markt- und Meinungsforschungsinstitut Statista haben im Rahmen des «Grossen Finanzdienstleister Checks» die besten Banken in der Schweiz ermittelt und publiziert. Die LUKB belegte den ersten Platz und wurde als **«Top Bank für Geschäftskunden»** ausgezeichnet.

Diese Auszeichnungen sind für die LUKB Ansporn und Verpflichtung zugleich, die Qualität ihrer Produkte und Dienstleistungen zu pflegen und für ihre Kundinnen und Kunden stetig weiter zu entwickeln.



LUKB-Bauprojekte

Die LUKB passt ihr **Distributionsnetz** kontinuierlich den Kundenbedürfnissen an und richtet es auf die Beratung aus. Im Jahr 2022 wurden weitere fünf Geschäftsstellen umgebaut und wiedereröffnet: Hitzkirch, Littau, Luzern-Löwenplatz, Willisau und Wolhusen. Mit den Standorten in Horw, Root und Sörenberg wird die LUKB den im Jahr 2018 begonnenen Umbau ihrer Geschäftsstellen im Jahr 2023 abschliessen.

Am **Hauptsitz** in Luzern wurden die Arbeiten zur Totalsanierung der Kundenhalle im Oktober 2022 aufgenommen. Der Geschäftsbetrieb ist dank Provisorien mit wenigen Ausnahmen durchgehend bis zur geplanten Wiedereröffnung im November 2023 gewährleistet.

Nach einer knapp vierjährigen Bauzeit wurde die Überbauung **«Dreiklang»** in Sursee eröffnet. Die LUKB ist termingerecht aus ihrem ehemaligen Standort in der Surseer Oberstadt ausgezogen und hat ihre Geschäftsräume seit Oktober 2022 neu im «Dreiklang». In der Surseer Oberstadt steht nun noch eine Automatenbank.

Für das Bauvorhaben **«METROPOOL»** am Seetalplatz in Emmenbrücke erwartet die LUKB im ersten Semester 2023 die Baubewilligung und plant den Baustart noch im laufenden Jahr.

Zukunftsweisende Personalstrategie

Die LUKB setzt sich mit ihrer Personalstrategie zum Ziel, zu den attraktivsten Arbeitgeberinnen in der Schweiz zu gehören. Dazu investiert die Bank durch permanente Aus- und Weiterbildungen viel in die Fach-, Führungs- und Sozialkompetenz ihrer Mitarbeitenden auf allen Alters- und Funktionsstufen und pflegt eine unkomplizierte, ergebnisorientierte Zusammenarbeit.

Der durchschnittliche Personalbestand (Lernende zu 50 % berücksichtigt) betrug für das Jahr 2022 1079.3 Vollzeitstellen (Vorjahr: 1 061.7). Die Fluktuationsrate lag im vergangenen Jahr bei netto 5.5 % (Vorjahr: 3.7 %), ohne Pensionierungen und ohne familiäre Gründe wie Schwangerschaften oder Todesfälle.

Die LUKB strebt eine bezüglich Alter und Geschlecht gut durchmischte Personalstruktur an. Dies wird bei jeder Rekrutierung berücksichtigt. Pro Jahr

rekrutiert die LUKB mehr als 100 Mitarbeitende auf dem externen Arbeitsmarkt. Neu setzt die LUKB dazu auch das digitale Empfehlungsprogramm «First-bird» ein. Damit können Mitarbeitende die LUKB-Jobangebote in ihren sozialen Netzwerken teilen und so die Personalrekrutierung mit Kontakten aus ihrem Umfeld unterstützen.

80 Ausbildungsplätze in der Berufsbildung

Im Jahr 2022 stellte die LUKB 16 Lernende im kaufmännischen Bereich und zwei Lernende im Informatik-Bereich ein. Zudem kam im vergangenen Jahr mit dem «Bankeinstieg für Mittelschulabsolventen, BEM» eine weitere, 18-monatige Ausbildung hinzu. Fünf Praktikantinnen und Praktikanten haben im 2022 diese Ausbildung gestartet.

Ziel ist, möglichst viele der Lernenden und Praktikanten nach der Ausbildung weiter zu beschäftigen und sie intern wie auch extern mit gezielten Weiterbildungsmaßnahmen zu entwickeln.

Um weiteren Personen den Einstieg in die Bankenberufswelt zu erleichtern, bietet die LUKB seit 2021 mit ihrem Programm «StartUp@LUKB» ein zusätzliches Ausbildungsangebot mit spezifischen Aus- und Weiterbildungen für Hochschul- bzw. Uniabsolventen sowie für Quereinsteiger an. Ende 2022 wurden total 7 Personen in diesen Spezialprogrammen geschult. Die LUKB bot per Ende Jahr 2022 gesamthaft 80 Ausbildungsplätze an.

Ausblick 2023

Wie bereits im Brief an die Aktionäre ganz am Anfang dieser Broschüre festgehalten, stellt sich die LUKB auf ein weiteres Jahr mit hohen Unsicherheiten ein und strebt für das Jahr 2023 bei erfolgreicher Durchführung der im zweiten Quartal 2023 geplanten Kapitalerhöhung eine Steigerung des Konzerngewinns auf über 235 Millionen Franken an (2022: 226.6 Millionen Franken) - dies unter der Voraussetzung, dass die Wirtschaft in der Schweiz und im Marktgebiet der LUKB nicht von schwerwiegenden Ereignissen tangiert sein wird.

Auf das Datum der erfolgreich durchgeführten Kapitalerhöhung wird die LUKB ihre finanziellen Strategieziele bis Ende 2025 wie folgt erhöhen:

- Kumulierter Unternehmensgewinn 2021 bis 2025: 1 075-1 200 Millionen Franken (bisher: 1 025-1 100 Millionen Franken)
- Cost-Income-Ratio: unverändert maximal 50 %
- Gesamtkapitalratio: 16-20 % (bisher: 14-18 %); davon CET1-Quote: mindestens 12 % (bisher: 11 %).



Geschäftsjahr 2022 in Zahlen

Erfolgsrechnung Konzern

Die einzelnen Zahlen sind für die Publikation gerundet. Die Addition/Subtraktion erfolgt mit gerundeten Beträgen.

Werte in 1000 Franken	2022	2021	Veränderung	
			absolut	in %
Zins- und Diskontertrag	487 284	401 511	85 773	21.4
Zins- und Dividendertrag aus Finanzanlagen	26 106	26 724	-618	-2.3
Zinsaufwand	-108 922	-35 155	-73 767	209.8
Bruttoerfolg aus dem Zinsengeschäft	404 468	393 081	11 387	2.9
Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft	-14 218	-20 978	6 760	-32.2
Nettoerfolg aus dem Zinsengeschäft	390 250	372 103	18 147	4.9
Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft	99 537	101 004	-1 467	-1.5
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	3 507	3 072	435	14.2
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	26 357	25 634	723	2.8
Kommissionsaufwand	-10 256	-9 275	-981	10.6
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	119 145	120 435	-1 290	-1.1
Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option	61 518	51 635	9 883	19.1
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	9 725	26 597	-16 873	-63.4
Beteiligungsertrag	4 460	5 234	-774	-14.8
davon aus nach Equity-Methode erfassten Beteiligungen	2 263	2 903	-640	-22.0
davon aus übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen	2 196	2 331	-134	-5.8
Liegenschaftenerfolg	6 523	5 071	1 451	28.6
Anderer ordentlicher Ertrag	1 166	1 281	-115	-9.0
Anderer ordentlicher Aufwand	-7 063	-1 053	-6 011	570.9
Übriger ordentlicher Erfolg	14 810	37 131	-22 321	-60.1
Geschäftsertrag	585 722	581 303	4 419	0.8
Personalaufwand	-183 010	-177 944	-5 066	2.8
Sachaufwand	-75 456	-70 897	-4 559	6.4
Abgeltung Staatsgarantie	-9 502	-9 282	-220	2.4
Geschäftsaufwand	-267 968	-258 122	-9 845	3.8
Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	-33 554	-38 055	4 502	-11.8
Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste	418	-2 444	2 861	-117.1
Geschäftserfolg	284 618	282 682	1 936	0.7
Ausserordentlicher Ertrag	4 281	0	4 281	n.a.
Ausserordentlicher Aufwand	-0	0	-0	n.a.
Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken nicht zweckbestimmt	-25 000	-25 000	0	0.0
Auflösung von Reserven für allgemeine Bankrisiken nicht zweckbestimmt	0	0	0	n.a.
Steuern	-37 294	-36 297	-997	2.7
Konzerngewinn	226 604	221 384	5 220	2.4

Bilanz Konzern

Die einzelnen Zahlen sind für die Publikation gerundet. Die Addition/Subtraktion erfolgt mit gerundeten Beträgen.

Werte in 1000 Franken	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
			absolut	in %
Aktiven				
Flüssige Mittel	9 627 009	9 440 060	186 950	2.0
Forderungen gegenüber Banken	1 250 969	656 728	594 240	90.5
Kundenausleihungen	39 348 226	37 229 035	2 119 192	5.7
Forderungen gegenüber Kunden	4 732 947	4 525 011	207 935	4.6
Hypothekarforderungen	34 615 280	32 704 023	1 911 256	5.8
Handelsgeschäft	596 486	491 561	104 925	21.3
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	717 186	334 206	382 980	114.6
Finanzanlagen	5 035 231	4 267 557	767 674	18.0
Aktive Rechnungsabgrenzungen	74 638	57 525	17 113	29.7
Nicht konsolidierte Beteiligungen	30 575	31 001	-427	-1.4
Sachanlagen	214 865	275 486	-60 621	-22.0
Immaterielle Werte	24 018	32 495	-8 477	-26.1
Sonstige Aktiven	60 817	21 702	39 115	180.2
Total Aktiven	56 980 019	52 837 354	4 142 665	7.8
Total nachrangige Forderungen	1 533	6 659	-5 126	-77.0
davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	1 388	0	1 388	n.a.
Passiven				
Verpflichtungen gegenüber Banken	6 876 393	3 966 265	2 910 128	73.4
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	3 116 969	1 905 000	1 211 969	63.6
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	27 045 358	28 551 009	-1 505 651	-5.3
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften	80 032	49 067	30 964	63.1
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	597 539	370 191	227 348	61.4
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung	294 433	262 410	32 023	12.2
Kassenobligationen	41 535	6 491	35 044	539.9
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	15 260 360	14 302 569	957 791	6.7
Passive Rechnungsabgrenzungen	247 466	233 451	14 015	6.0
Sonstige Passiven	138 246	57 520	80 727	140.3
Rückstellungen	52 934	51 506	1 429	2.8
Reserven für allgemeine Bankrisiken	669 354	644 354	25 000	3.9
davon zweckbestimmt	53 052	53 052	0	0.0
Gesellschaftskapital	157 250	157 250	0	0.0
Kapitalreserve	97 918	97 759	159	0.2
Gewinnreserve	2 083 949	1 968 640	115 309	5.9
Eigene Kapitalanteile	-6 320	-7 510	1 189	-15.8
Konzerngewinn	226 604	221 384	5 220	2.4
Total Passiven	56 980 019	52 837 354	4 142 665	7.8
Total nachrangige Verpflichtungen	1 222 414	1 219 979	2 434	0.2
davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	1 220 084	1 219 454	630	0.1
Ausserbilanzgeschäfte				
Eventualverpflichtungen	205 681	346 877	-141 196	-40.7
Unwiderrufliche Zusagen	1 969 388	1 960 008	9 381	0.5
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	76 056	76 056	0	0.0
Verpflichtungskredite	30 078	10 684	19 395	181.5
Kontraktvolumen derivativer Finanzinstrumente	34 774 149	23 077 757	11 696 392	50.7
Wertschriften- und Treuhandanlagen	27 520 665	30 541 886	-3 021 220	-9.9

Kennzahlen Konzern

Die einzelnen Zahlen sind für die Publikation gerundet. Die Addition/Subtraktion erfolgt mit gerundeten Beträgen.

(in Millionen Franken)	2018	2019	2020	2021	2022
Erfolgsrechnung					
Geschäftsertrag	482.3	504.3	531.1	581.3	585.7
Geschäftsaufwand	229.7	241.1	251.0	258.1	268.0
Geschäftserfolg	225.4	238.9	250.2	282.7	284.6
Unternehmensgewinn vor Steuern (Konzerngewinn + Bildung von Reserven für allg. Bankrisiken nicht zweckbestimmt + Steuern)	232.8	238.9	254.6	282.7	288.9
Unternehmensgewinn nach Steuern	200.4	204.9	218.9	246.4	251.6
Konzerngewinn	200.4	204.9	210.9	221.4	226.6
Bilanz (per Periodenende)					
Kundenausleihungen	30 687.6	32 684.0	34 945.8	37 229.0	39 348.2
Kundengelder	22 254.0	22 641.5	25 347.0	28 557.5	27 086.9
Eigenkapital vor Gewinnverwendung	2 769.9	2 865.5	2 980.7	3 081.9	3 228.8
Bilanzsumme	38 761.0	42 493.1	48 738.8	52 837.4	56 980.0
Verwaltete Vermögen (per Periodenende)					
Verwaltete Kundenvermögen	28 665.4	30 987.5	32 419.6	36 963.2	35 922.3
Nettoneugeld	612.4	603.2	1 314.0	2 730.2	1 420.2
Eigenmittel (per Periodenende)					
Kernkapital-Ratio (CET1-Quote)	14.3 %	13.9 %	12.5 %	12.3 %	12.2 %
Gesamtkapital-Ratio	16.0 %	16.7 %	15.8 %	17.6 %	17.2 %
Risikogewichtete Gesamtposition	18 645.8	19 795.7	22 622.2	23 947.0	25 553.4
Leverage Ratio	7.3 %	7.5 %	7.7 %	6.8 %	6.7 %
Diverse Kennzahlen					
Total Vollzeitstellen (per Periodenende)	1 027.8	1 040.1	1 049.2	1 075.7	1 091.9
Cost-Income-Ratio (Geschäftsaufwand im Verhältnis zum [Bruttoerfolg aus dem Zinsengeschäft + Kommissionserfolg + Handelserfolg + übriger ordentlicher Erfolg])	47.3 %	47.0 %	45.7 %	42.9 %	44.7 %
Eigenkapitalrendite (Unternehmensgewinn vor Steuern und Abschreibungen Goodwill im Verhältnis zum Ø Eigenkapital ohne zweckbestimmte Reserven für allg. Bankrisiken)	9.0 %	8.9 %	9.2 %	10.0 %	9.8 %

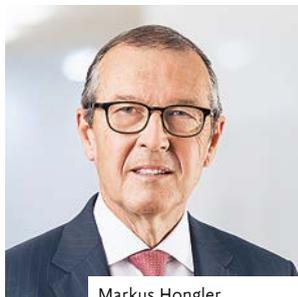


Corporate Governance und Vergütungen

Kurzfassung

Verwaltungsrat

(Stand 1. März 2023)



Markus Hongler



Dr. Martha Scheiber



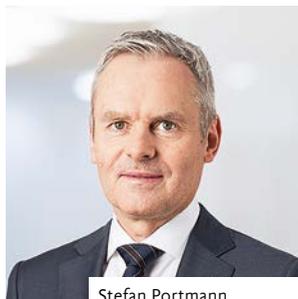
Prof. Dr. Andreas Dietrich



Andreas Emmenegger



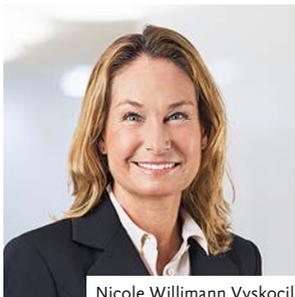
Franz Grüter



Stefan Portmann



Roger Studer



Nicole Willmann Vyskocil

Name Jahrgang, Nationalität, Wohnort	Funktionen im Verwaltungsrat	Wahl in den Verwaltungsrat
Markus Hongler 1957, Schweizer, Zürich ZH	VR-Mitglied, Verwaltungsratspräsident Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss	2018
Dr. Martha Scheiber 1965, Schweizerin, Uitikon Waldegg ZH	VR-Mitglied, Vizepräsidentin Vorsitz Personal- und Vergütungsausschuss	2014
Prof. Dr. Andreas Dietrich 1976, Schweizer, Richterswil ZH	VR-Mitglied Vorsitz Risiko- und Strategieausschuss	2015
Andreas Emmenegger 1966, Schweizer, Luzern LU	VR-Mitglied Vorsitz Prüfungs- und Finanzausschuss	2016
Franz Grüter 1963, Schweizer, Eich LU	VR-Mitglied Mitglied Risiko- und Strategieausschuss	2018
Stefan Portmann 1967, Schweizer, Rüschtikon ZH	VR-Mitglied Mitglied Prüfungs- und Finanzausschuss	2017
Roger Studer 1967, Schweizer, Pfäffikon SZ	VR-Mitglied Mitglied Risiko- und Strategieausschuss	2021
Nicole Willimann Vyskocil 1968, Schweizerin, Meggen LU	VR-Mitglied Mitglied Prüfungs- und Finanzausschuss	2021

Der Verwaltungsrat der LUKB besteht gemäss Art. 17 Abs. 1 der Statuten aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und läuft jeweils an der nächst folgenden Generalversammlung ab. Mit Ausnahme von VR-Mitglied Franz Grüter stellen sich alle Mitglieder des Verwaltungsrates an der Generalversammlung 2023 zur Wiederwahl bis zur GV 2024 vom 15. April 2024.

Link zu weiteren Informationen
zum LUKB-Verwaltungsrat



Vergütungen des Verwaltungsrates

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach dem VR-Vergütungsreglement. Das aktuelle Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 18. Mai 2021 verabschiedet. Eine Vergütungsperiode dauert von einer Generalversammlung bis zur nächsten Generalversammlung der LUKB (Amtsperiode). Dabei erfolgt die Auszahlung der Vergütung erst nach der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine einheitliche Grundpauschale als Basisvergütung und eine Funktionspauschale, abhängig von individuellen Zusatzaufgabe(n). Diese Beträge werden grundsätzlich unabhängig vom Geschäftsergebnis festgelegt. Die Auszahlung erfolgt 50 % in bar und 50 % in während normalerweise sechs Jahren gesperrten Aktien.

Eine variable Vergütung wird nicht entrichtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. Unter Personalnebenkosten werden die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge an die Ausgleichskasse (AHV, IV, EO, FAK, ALV) ausgewiesen. Anstelle individueller Spesenentschädigungen erhalten die VR-Mitglieder Pauschalspesen, die kein Vergütungselement darstellen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben keinen Anspruch auf die für Bankmitarbeitende üblichen Sonderkonditionen und sind vom Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der LUKB ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat beantragt unter Traktandum 2.1, folgende **Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat** für die Wahlperiode GV 2022 bis GV 2023 zu genehmigen.

in Franken	Basisvergütung (brutto)	Personalnebenkosten	Personalaufwand
8 VR-Mitglieder	815 000	62 043	877 043

Unter Vorbehalt der Genehmigung des obigen Antrags entsteht für das Geschäftsjahr 2022 folgender Personalaufwand (jedes Kalenderjahr umfasst Anteile von zwei Wahlperioden):

in Franken	Basisvergütung (brutto)	Personalnebenkosten	Personalaufwand
2022	830 000	63 375	893 375
2021	813 333	61 787	875 120

Geschäftsleitung

(Per 1. Januar 2023)



Daniel Salzmann



Stefan Studer



Beat Hodel



Dr. Simon Kauth



Marcel Hurschler

(GL-Mitglied bis 31. Dezember 2022)



Leo Grüter

Name Jahrgang, Nationalität, Wohnort	Funktionen in der Geschäftsleitung	In der Geschäfts- leitung seit
Daniel Salzmann 1964, Schweizer, Meggen LU	CEO seit 2014 Leiter Präsidialdepartement	2004
Stefan Studer 1974, Schweizer, Meggen LU	GL-Mitglied Leiter Departement Privat- und Gewerbekunden	2015
Beat Hodel 1966, Schweizer, Oberkirch LU	GL-Mitglied bis 31.12.2022 Leiter Departement Marktservices ab 1.1.2023 Leiter Departement Firmenkunden und Private Banking	2009
Marcel Hurschler 1967, Schweizer, Sempach LU	GL-Mitglied CFO und Stellvertreter des CEO Leiter Departement Finanzen und Investment	2008
Dr. Simon Kauth 1968, Schweizer, Zollikon ZH	GL-Mitglied Leiter Departement Technologie und Services	1.1.2023
Leo Grüter 1962, Schweizer, Meggen LU	GL-Mitglied Leiter Departement Firmenkunden und Private Banking	2010 bis 31.12.2022

Link zu weiteren Informationen
zur LUKB-Geschäftsleitung



Vergütungen der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich die Höhe der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Höhe der individuellen variablen Vergütung hängt vom bereinigten Unternehmensgewinn vor Steuern auf Stufe Konzern, von der Funktion innerhalb der Geschäftsleitung sowie vom individuellen Leistungswert ab.

Die variablen Vergütungen für das Geschäftsjahr 2022 werden nach dem Vergütungsreglement der Geschäftsleitung 2021 festgelegt. Die Basisvergütungen für das Jahr 2023 werden nach dem Vergütungsreglement der Geschäftsleitung 2022 berechnet. Beide Vergütungskomponenten werden an der Generalversammlung vom 17. April 2023 traktandiert.

Variable Vergütung 2022

Die variablen Vergütungen für das Jahr 2022 mit Auszahlung im Jahr 2023 werden nach dem Vergütungsreglement der Geschäftsleitung 2021 berechnet und beantragt. Deren Auszahlung erfolgt nach Zustimmung zum Gesamtbetrag durch die Generalversammlung 2023 bereits gemäss dem überarbeiteten Vergütungsreglement der Geschäftsleitung vom 27. Oktober 2022, d.h. der Anteil an während sechs Jahren gesperrten Aktien beträgt 70 % der variablen Vergütung, während der Baranteil 30 % beträgt.

Der Verwaltungsrat beantragt unter Traktandum 2.2, die variable Vergütung für die Geschäftsleitung von total 2 098 475 Franken für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen:

in Franken / für 2022	Barauszahlung	Auszahlung in Aktien	Total variable Vergütung
5 GL-Mitglieder	633 000	1 465 475	2 098 475

Personalaufwand 2022

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Antrags zur variablen Vergütung entsteht für das Geschäftsjahr 2022 folgender Personalaufwand:

in Franken	Direkte Personalvergütungen	Personalnebenkosten	Personalaufwand
2022	4 089 997	1 259 832	5 349 829
2021	4 124 894	1 224 943	5 349 837

Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich die maximale fixe Vergütung für die Geschäftsleitung (Höhe der Basisvergütung, der Alters- und Risikobeiträge und der übrigen Personalnebenkosten) für das laufende Geschäftsjahr. Die gesetzlichen und reglementarischen Arbeitgeberbeiträge an AHV, IV, EO, FAK (1. Säule), UVG und in die Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule) sowie übrige Zahlungsflüsse aufgrund des Personal-

reglements werden unter Personalnebenkosten ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Maximalsummen. Insbesondere die Alters- und Risikovorsorgebeiträge sowie die übrigen Personalnebenkosten können auch tiefer als die beantragte Gesamtsumme sein, da die Ausnutzung der beantragten Summen von verschiedenen Parametern (Jahresergebnis, Mitarbeiterbeurteilung usw.) abhängt.

Fixe Vergütung 2023

Der Verwaltungsrat beantragt unter Traktandum 2.3, die fixe Vergütung für die Geschäftsleitung von maximal 3 700 000 Franken für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen:

in Franken	Basisvergütung	Personalnebenkosten	Total max. fixe Vergütung
5 GL-Mitglieder	2 370 000	1 330 000	3 700 000

Hinweis: Die variable Vergütung für das Jahr 2023 wird an der Generalversammlung 2024 festgelegt. Dabei ist die Gesamtvergütung (inkl. Personalnebenkosten) weiterhin auf maximal 5.350 Millionen Franken limitiert.

Investoren-Informationen

Basisdaten der LUKB-Aktie

Nominal je Namenaktie	18.50 Franken
Börsenkotierung	SIX SX
Tickersymbole	LUKN (SIX Financial Information und Bloomberg) LUKN.S (Reuters)
Valorennummer	1 169 360
ISIN-Nummer	CH001 169 3600

Wichtige Termine

Ergebnis 1. Quartal 2023: 13. April 2023
Generalversammlung 2023: 17. April 2023
Halbjahresergebnis 2023: 29. August 2023
Ergebnis 3. Quartal 2023: 27. Oktober 2023
Jahresergebnis 2023: 1. Februar 2024

Kennzahlen

	2018	2019	2020	2021	2022
Rating Standard & Poor's Stammhaus					
Kurzfristige Verbindlichkeiten	A-1+	A-1+	A-1+	A-1+	A-1+
Langfristige Verbindlichkeiten	AA	AA	AA	AA	AA
Ausblick	stabil	stabil	stabil	stabil	positiv

Aktienkennzahlen je LUKB-Aktie in Franken

Schlusskurs (per Periodenende)	460.00	419.50	400.50	415.00	413.50
Buchwert (per Periodenende)	326.29	338.04	351.53	363.16	380.51
Unternehmensgewinn vor Steuern und Abschreibungen Goodwill	27.42	28.19	30.20	34.31	35.05
Konzerngewinn	23.61	24.17	24.88	26.09	26.71
Ausschüttung	12.50	12.50	12.50	12.50	12.50
Payout Ratio (Ausschüttung/Unternehmensgewinn)	52.9 %	51.7 %	48.4 %	43.0 %	42.2 % ¹

Gesamtertrag je LUKB-Aktie in Franken

Ausschüttung aus Gewinn Vorjahr	12.00	12.50	12.50	12.50	12.50
Wertveränderung	-5.25	-40.50	-19.00	14.50	-1.50
Total (Total Return)	6.75	-28.00	-6.50	27.00	11.00
in % des Vorjahres-Schlusskurses	1.5 %	-6.1 %	-1.5 %	6.7 %	2.7 %

¹ Basierend auf beantragter Ausschüttung

Total Return der LUKB-Aktie

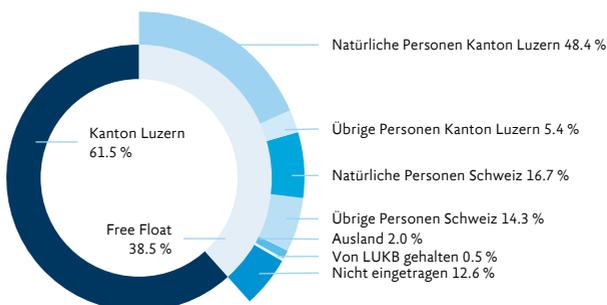
Seit dem Börsengang (12.03.2001: erster Handelstag der LUKB-Aktie nach dem Rechtsformwechsel) beläuft sich der Total Return (Ausschüttung aus Gewinn Vorjahr plus Wertveränderung) der LUKB bis 27.02.2023 auf 443 %. Mit einem erreichten Indexwert von 543 % übertrifft er den Schweizer Gesamtmarkt sowie relevante Vergleichsindizes deutlich.



Quelle: Bloomberg; 27.02.2023

Aktionärsstruktur per 31.12.2022

Total LUKB-Aktien	8 500 000
Im Aktienregister eingetragene Aktien	8 072 743
eingetragene Aktionäre	33 894
Eintragungsquote	95.0%





**Luzerner
Kantonalbank**

Kontaktadressen für Aktionärinnen und Aktionäre

Luzerner Kantonalbank AG
GV-Hotline +41 41 206 29 91
kommunikation@lukb.ch
lukb.ch/aktionuersinformationen

Aktienregister der Luzerner Kantonalbank AG
c/o Devigus Shareholder Services
Telefon +41 41 798 48 33
lukb@devigus.com
devigus.com



Bildinformationen

Musik genießt im Kanton Luzern einen sehr hohen Stellenwert: Für praktisch jeden Musikstil gibt es Ausbildungsmöglichkeiten und die entsprechende Bühne dazu. 2023 illustriert die LUKB ihre Aktionärspublikationen mit herausragenden Luzerner Musikerinnen und Musikern, die ihr Publikum mit ihrem Schaffen emotional berühren und weit über die Kantonsgrenzen hinaus begeistern.

Im Bild: Das Luzerner Sinfonieorchester probt im Orchesterhaus auf dem Kampus Südpol Kriens mit Solisten des Studiengangs «Solo Performance» der Hochschule Luzern – Musik für das Solistenkonzert im KKL Luzern. Das älteste Sinfonieorchester der Schweiz mit seiner über 200-jährigen Geschichte genießt internationale Anerkennung. (www.sinfonieorchester.ch)

Impressum

Konzept und Redaktion: Luzerner Kantonalbank AG | Bilder: Gian Marco Castelberg, Zürich
Gestaltung und Satz: Anderhub Druck-Service AG, Rotkreuz
Klimaneutraler Druck: Entlebucher Medienhaus, Druckerei Schüpflheim AG, Schüpflheim

 **Klimaneutral**
Druckprodukt
ClimatePartner.com/14410-2002-1003